

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN DUINGEN

Hauptsatzung des Flecken Duingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Duingen“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Leinebergland. Die bisherigen Gemeinden Capellenhagen, Coppengrave, Duingen, Fölziehausen, Hoyershausen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Rott und Weenzen führen ihre Namen als Ortsteilbezeichnung (Gemeindeteilnamen) weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:
In Silber auf grünem Hügel eine linksgewendete golden bewehrte blaue Taube mit grünem Palmenzweig im Schnabel, darüber in der rechten oberen Schildecke eine rote heraldische Rose mit goldenen Kelchblättern und Staubgefäßen
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Duingen Landkreis Hildesheim".
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung des Flecken Duingen zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Gemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat legt durch Abgrenzungsbeschluss weitere Wertgrenzen fest. Er definiert den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 58 Absatz 3 NKomVG.

§ 4

Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Bürgermeisterin oder Bürgermeister - das ist die dem Rat vorsitzende und den Flecken Duingen repräsentierende Person - werden bei deren Verhinderung durch bis zu zwei Abgeordnete Vertreten.

Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.

§ 5

Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor

Der Rat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Wahrnehmung des Amtes der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors im Rahmen des § 106 NKomVG.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten des Flecken Duingen.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für den Flecken Duingen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Flecken Duingen. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Flecken Duingen an den Gemeinderat zu wenden. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor leiten an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichten die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheiden über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen vollzieht der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet. In der örtlichen Presse ergeht ein Hinweis auf das Internet.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Duingen vom 08.11.2016 außer Kraft.

Duingen, den 21. Dezember 2016

Flecken Duingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor